

Heusweiler, den 15. Juni 2020

**STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG ZUM ANTRAG DER FRAKTION BFB IM OR
WAHLSCHIED ZUR SPORTPLATZUMZÄUNUNG WAHLSCHIED (BV/0080/20)**

Der SV Holz-Wahlschied e.V. hat die die in Erbbau gepachtete Fläche ordnungsgemäß umzäunt. Die gesamte Zaunanlage befindet sich auf der Fläche des Pächters. Gemäß Erbbaupachtvertrag gibt es keine Gründe, die gegen eine Einzäunung der Fläche sprechen und auch keine Einschränkungen, wonach bestimmte Teile der Fläche nicht eingezäunt werden dürfen.

Nach interner Prüfung wird festgestellt, dass die Wegeverbindung am Sportplatz nicht unter § 63 Saarl. Straßengesetz subsumiert werden kann. Es ist daher Angelegenheit des Pächters, der frei über eine Öffnung oder Schließung entscheiden kann.

Da die Sachlage in diesem Fall offenkundig ist, sieht die Verwaltung von einer Teilnahme an der Beratung ab.

Für die Richtigkeit

gez. Ringe